

Übertreibung – maßlos und falsch

Familie eines TV-Moderators soll sich in Gefahr befinden

Eine Zeitschrift verkündet in der Schlagzeile eines Aufmachers, dass ein bekannter deutscher Fernsehmoderator, seine Frau und seine Töchter in großer Gefahr seien. Das Villen-Viertel, in dem die Familie wohne, befinde sich im Fadenkreuz einer heimtückischen Verbrecherbande, die sich auf Einbruch spezialisiert habe. Die Polizei ermittle fieberhaft und fahre in den gefährdeten Straßen verstärkt Streife. Die Rechtsvertretung des Paares ist der Ansicht, dass der Artikel nicht das enthalte, was die als Sensation aufgemachte Überschrift verspreche. Für die Bewohner der „Promi-Gegend“ bestehe keine Gefahr, demzufolge auch nicht für die Familie des Fernsehmoderators. Dem Leser werde dies aber nicht verdeutlicht, weil sonst die ausschließlich auf den TV-Prominenten bezogene Aufmachung in sich zusammenbrechen würde und der Leser begreifen würde, dass Verlag und Redaktion ihn an der Nase herumgeführt hätten. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift weist darauf hin, dass innerhalb weniger Wochen in der nächsten Umgebung des Hauses der genannten Familie neunmal eingebrochen worden sei. Dass die Familie als Anlieger von diesen Vorgängen unmittelbar betroffen sei, stehe außer Frage. Es bestehe daher kein Zweifel an einer tatsächlichen Gefährdungslage. Dies gelte insbesondere in Ansehung der Anzahl der erfolgten Einbrüche, der Mentalität der vermuteten Täter, der Attraktivität des Anwesens und vor allem des Umstandes, dass Lebensgefährtin und minderjährige Tochter des Fernsehmoderators sich regelmäßig über längere Zeiträume allein in dem abgelegenen Haus aufhielten. Über diese Gefährdungslage habe die Zeitschrift in zulässiger Weise berichtet. Die Redaktion habe mit der Verwendung des Begriffs „Gefahr“ zutreffend und unzweideutig auf die bestehende Möglichkeit eines Schadenseintritts hingewiesen. Die Informationen entstammten ausnahmslos öffentlichen Quellen. Der Wohnort des Beschwerdeführers sei bekannt und von diesem selbst öffentlich gemacht. (2001)

Der Presserat kritisiert die Überschrift, in der behauptet wird, der Fernsehmoderator und seine Familie seien in großer Gefahr. Der zugehörige Text liefert jedoch keinerlei Beleg für eine solche Aussage. Lediglich die Tatsache, dass der TV-Mann in einer Gegend wohnt, in der es zu mehreren Wohnungseinbrüchen gekommen ist, rechtfertigt nicht die Feststellung, dass er, seine Frau und seine Kinder in großer Gefahr seien. Diese Aussage ist eine maßlose Übertreibung, die schlicht falsch ist. Mit ihr wurde gegen die in Ziffer 2 festgehaltene journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Presserat spricht gegen das Blatt eine öffentliche Rüge aus.

(B 217/01)

(Siehe auch „Fernsehmoderator Krebsangst unterstellt“ B 97/02 sowie „Überschrift

unangemessen sensationell“ B 218/01)

Aktenzeichen:B 217/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge